



**NIEDERSCHRIFT**  
über die 68. öffentliche Sitzung

**des Gemeinderates**

vom 18. März 2026  
im Sitzungssaal des Rathauses Iffeldorf

**Vorsitz:**

Erster Bürgermeister Hans Lang

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ortsüblich bekanntgemacht worden ist. Es gibt keine Einwände zur Tagesordnung.

**Gremiumsmitglieder:**

Andreas Ludewig  
Markus Degen  
Tobias Färber  
Dr. Stefan Gleiter  
Martina Greiner  
Theresia Köpfer  
Thorsten Kuhrt  
Isolde Künstler  
Ria Markowski  
Julia Necker  
Martina Ott  
Wolfgang Theveßen

**Bemerkung:**

**Entschuldigt:**

Andreas Michl  
Christian Wörrle

## **Öffentliche Sitzung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.02.2026
3. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
4. öffentliche Bekanntgaben
5. Kath. Haus für Kinder Iffeldorf; Haushaltsplan 2026
6. Kath. Haus für Kinder Iffeldorf; Gebührenanpassung zum 01.09.2026
7. Jahresrechnung 2024; Vorstellung des Ergebnisses der örtlichen Prüfung
  - 7.1 Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben
  - 7.2 Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2024
  - 7.3 Erteilung der Entlastung für das Rechnungsjahr 2024
8. Beratung und Beschluss zum Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 mit Bestandteilen und Anlagen
9. Beratung und Beschluss zur mittelfristigen Finanzplanung für die Jahr 2025 - 2029
10. Bestattungswesen
  - 10.1 Vorstellung der Kalkulation für die Friedhofsgebühren ab 2026
  - 10.2 Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung
  - 10.3 Neuerlass der Friedhofs- und Bestattungssatzung
11. Antrag auf Gewährung eines Zuschusses, Musikkapelle Iffeldorf-Antdorf e.V.
12. Vollzug der StVO - Halteverbot Bushaltestelle Waldstraße
13. Vollzug der StVO - Parkplatz am Sportplatz Bahnhof
14. 1. Änderung Außenbereichssatzung Gut Eurach
15. Bebauungsplan "Nord-östlich Kochler Str." - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
16. Bauantrag; Tektur zum Neubau eines Dreispänners mit Garagen, Umwandlung von Nebenräumen, Aussenstellplätze; Kochler Str. 67
17. Anträge und Anfragen des Gemeinderates
18. Bürgerfragen

## Öffentliche Sitzung

### 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

#### Sachverhalt:

BGM Lang begrüßt den Gemeinderat, die Besucher und die Vertreter der Presse, Frau Rossa von der Rundschau und Herrn Schörner vom Penzberger Merkur.

Ferner begrüßt er von der Kath. Kirchenverwaltung St. Vitus den Kirchenpfleger, Herrn Gaugele und Frau Kiefer von der Kirchenverwaltung, sowie vom Haus für Kinder die Kindergartenleitung, Frau Rössle und Frau Neumann. Ebenso begrüßt BGM Lang den Kämmerer der VG Seeshaupt, Herrn Jocher.

Es wird festgestellt, dass form- und fristgerecht geladen wurde und die Beschlussfähigkeit besteht.

### 2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.02.2026

#### Sachverhalt:

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 11.02.2026 ist den Gemeinderatsmitgliedern im Vorfeld zugegangen. Es bestehen keine Einwände gegen das Protokoll.

#### Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 11.02.2026 wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** 13 : 0

### 3. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen

#### Sachverhalt:

#### Auftragsvergaben:

- Die Bodenlegerarbeiten im Lehrerzimmer (Umbau Grundschule Iffeldorf) wurden an die Firma Peter Zerle aus Uffing vergeben.
- Die Planung für die Sanierung des Holzweihers wurde an die Firma Kokai Ingenieurbüro GmbH, Weilheim vergeben
- Sanierung Altes Krankenhaus: Vergabe der Architektenleistung, Stufe 2 (LPH 5-7) an das Architektenbüro Kottermair Rebholz Architekten und Stadtplaner PartGmbH, Murnau
- Sanierung Altes Krankenhaus: Für die Fachplanung Bauphysik Stufe 1 des Leistungsbilds Bauphysik – Wärmeschutz, Energiebilanzierung und Messungen wird das Ingenieurbüro Kurz und Fischer GmbH, Feldkirchen-Westerham beauftragt
- Sanierung Altes Krankenhaus, Gewerk Elektro: Vergabe an das Ingenieurbüro Geyer & Fels, Huglfing

- Sanierung Altes Krankenhaus, Gewerk HLS (Stufe 1 des Leistungsbilds Technische Ausrüstung): Vergabe an Ingenieurbüro K3 GmbH & Co.KG, Penzberg
- Sanierung Altes Krankenhaus, Gewerk Tragwerksplanung wird an das Büro DSH Ingenieure GmbH, Kempten vergeben.

#### 4. öffentliche Bekanntgaben

##### Sachverhalt:

##### Termine:

- 21.03.2026 um 20:00 Uhr: Joseffeiher in der Bürgermeister-Strauß-Halle
  - 22.03.2026 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr Stichwahl Landrat WM-SOG
  - 22.03.2026 um 14:30 Uhr: Mitgliederversammlung mit Neuwahlen des Siedlervereins in der Bürgermeister-Strauß-Halle (Einladung anbei).
  - 25.03.2026 um 18:00 Uhr: Frühlingskonzert der Musikschule Penzberg in der Bürgermeister-Strauß-Halle
  - 10.04. bis 11.04.2026: Königsschießen
  - 11.04.2026 um 20:00 Uhr: Schützenball in der Bürgermeister-Strauß-Halle
  - 18.04.2026 ab 09:00 Uhr: Ramadama im Gemeindegebiet Iffeldorf
- **Einführung des Tags der deutschen Demokratieggeschichte.** An diesem 18. März wird er zum ersten Mal begangen. Unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten soll an die Meilensteine des Ringens um Freiheit, Toleranz und bürgerliche Mitbestimmung erinnert werden.
  - Kommunalwahl: Bürgermeister Hans Lang gratuliert allen Gemeinderatsmitgliedern, die erneut für den Gemeinderat kandidiert haben, zur Wiederwahl. Im Hinblick auf die Einführung des Tags der deutschen Demokratie, ruft BGM Lang dazu auf weiterhin im Gremium demokratisch, wertschätzend und sachlich zu diskutieren und zu beraten.

#### 5. Kath. Haus für Kinder Iffeldorf; Haushaltsplan 2026

##### Sachverhalt:

Träger der Kita ist die kath. Pfarrkirchenstiftung St. Vitus in Iffeldorf. Die Verwaltung erfolgt weiterhin durch das Kita-Zentrum St. Simpert (Bistum Augsburg).

Zwischen Träger und Gemeinde besteht eine Vereinbarung, u.a. zur Regelung von Betriebskosten und Defizitgleich, vom 30.07.1998.

Im Rahmen dieser Kooperation ist es wichtig, dass der geplante finanzielle Rahmen eines Jahres (Haushalt) sowie größere Anschaffungen entsprechend abgestimmt werden.

Mit Schreiben vom 08.01.2026, eingegangen am 12.01.2026, wurde der Haushalt 2026 durch das Kita-Zentrum St. Simpert vorgelegt.

Zunächst wurde St. Simpert, wie im Gespräch am 15.12.2025 vereinbart, daran erinnert, zeitnah auch den Gebührenvorschlag für September 2026 vorzulegen. In der Vergangenheit wurden diese beiden Themen leider immer zeitlich versetzt vorgelegt und entschieden. Nachdem die Gebührenhöhe Auswirkungen auf den Haushalt hat, sollte dies künftig gleichzeitig beschlossen werden.

Der Gebührenvorschlag wurde dann am 27.01.2026 vorgelegt. Dazu wurde eine eigene Beschlussvorlage erstellt und in die Sitzung eingebracht.

Auf Nachfrage bei St. Simpert (vgl. Mail) wurde bestätigt, dass bei den Einnahmen aus Gebühren im Haushaltsentwurf 2026 noch keine Erhöhung ab September eingerechnet worden ist.

Die vorgelegten Unterlagen wurden soweit möglich durch die Verwaltung geprüft.

Kurzer Überblick:

	2026 (Plan)	2025 (Plan)	2024 (RE)	2023 (RE)	2022 (RE)
Einnahmen	1.868.300 €	1.796.600 €	1.635.841 €	1.462.094 €	1.311.859 €
Ausgaben	2.051.758 €	1.971.400 €	1.889.389 €	1.576.061 €	1.338.892 €
Ergebnis	-183.458 €	-174.800 €	-253.548 €	-113.967 €	-27.033 €
Defizitanteil	-146.766 €	-139.840 €	-202.838 €	-91.173 €	-21.626 €

Eine ausführliche Darstellung und Entwicklung der Haushalte und Jahresrechnungen seit 2019 ist der Anlage beigelegt.

Die Einnahmen und Ausgaben bzw. deren Entwicklung sind -soweit einsehbar- plausibel.

Sie wurden erstmals dankenswerterweise näher erläutert (vgl. Anhang zum HHPL).

Die Steigerung der Personalkosten wird mit Tarifsteigerungen begründet.

Die Personalkosten stellen mit rund 84 % der Ausgaben den größten Ausgabeposten dar.

Träger und Gemeinde haben in den vergangenen Jahren gemeinsam Entscheidungen zur Verbesserung der personellen Situation getroffen. Ziel der Gemeinde ist es aber, einen Anstellungsschlüssel von 1:9,0 zu erreichen. Der bayernweit durchschnittliche Anstellungsschlüssel liegt bei 1:9,16. Den beigelegten Analyseblättern 2024-2026 ist zu entnehmen, dass der Anstellungsschlüssel 2024 bei 1:8,7 und 2025 bei 1:8,5 lag. 2026 liegt er planmäßig bei 1:8,5. Beim Anstellungsschlüssel und auch bei der Fachkraftquote gibt es somit Optimierungsbedarf (d.h. Annäherung an die angestrebten 1:9,0 bzw. 50 % Fachkraftquote). Das würde die Personalkosten reduzieren. Im gemeinsamen Gespräch am 15.12.2025 bestätigte St. Simpert, dass damit immer noch eine komfortable Personalsituation bestehen würde.

Eine Anpassung der Gebühren wurde, wie bereits erläutert, noch nicht eingepreist. Ausgehend von der seitens des Trägers vorgeschlagenen moderaten Erhöhung ab September 2026 kann von jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von 15.000 € ausgegangen werden. Für 2026 hätte das anteilig Mehreinnahmen von rund 5.000 € zur Folge und damit 4.000 € weniger Defizitanteil der Gemeinde.

Obwohl das im ersten Moment keine nennenswerte Mehreinnahme darstellt, sollte dennoch angesichts der jährlich steigenden Ausgaben eine moderate Erhöhung, wie von St. Simpert vorgeschlagen, ins Auge gefasst werden. Eine regelmäßige moderate Erhöhung ist einer unregelmäßigen deutlichen Erhöhung schon aus Gleichbehandlungsgründen vorzuziehen.

Das vor einigen Jahren noch vorhandene Guthaben aus Überschüssen ist seit der Jahresrechnung 2023 aufgebraucht, so dass die geforderte Auszahlung von Abschlägen auf das zu erwartende Defizit nachvollziehbar ist. Seit 2023 werden bereits wieder Abschlagszahlungen zur Sicherung der Liquidität geleistet.

**Finanzieller Aspekt:**

Das geplante Defizit für 2026 beträgt 183.458 €, der Anteil der Gemeinde (80 %) somit 146.766,40 €. Da nachvollziehbare Abschläge (4 x 36.692 € = 146.768 €) zur Vermeidung von finanziellen Engpässen bzw. Zinsen für Kontokorrentkredite angefordert werden, müssen im HHPL 2026 entsprechende Mittel eingeplant werden.

Unter Berücksichtigung der Abschläge und einer angemessenen Reserve für die Jahresrechnung 2025 sollten 200.000 € veranschlagt werden.

**Diskussionsverlauf:**

BGM Lang erläutert zusammen mit dem Kirchenpfleger, Herrn Gaugele den Sachverhalt. Ziel ist es das Defizit zu reduzieren und den Betreuungsschlüssel 1:9 zu gewähren.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Haushaltsplan 2026 und billigt diesen. Den Anschaffungen wird zugestimmt. Der Auszahlung der angeforderten Abschläge wird zugestimmt. Entsprechende Haushaltsmittel sind im HHPL 2026 ff. zu berücksichtigen.

**Abstimmungsergebnis:** 13 : 0

**6. Kath. Haus für Kinder Iffeldorf; Gebührenanpassung zum 01.09.2026**

**Sachverhalt:**

Träger der Kita ist die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Vitus in Iffeldorf. Die Verwaltung erfolgt seit einigen Jahren durch das Kita-Zentrum St. Simpert (Bistum Augsburg).

Zwischen Träger und Gemeinde besteht eine Vereinbarung, u.a. zur Regelung von Betriebskosten und Defizitausgleich, vom 30.07.1998.

Daher ist die einvernehmliche Festsetzung der Gebühren sinnvoll und Teil der Kooperation. Sie wirkt sich auf die finanzielle Beteiligung der Gemeinde (80 % vom Defizit) und der Kirche (20 % vom Defizit) aus. Auf die Ausführungen zum Haushaltsplan 2026 wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Gebühren wurden bislang regelmäßig, d.h. jährlich, angepasst. Die derzeit gültigen Gebühren mit Stand vom 01.09.2025 sind in der nachfolgenden Übersicht ersichtlich.

Mit Mail vom 27.01.2026 empfiehlt das Kita-Zentrum, die Gebühren ab 01.09.2026, wie nachfolgend dargestellt, moderat um ~4 % zu erhöhen. Begründet wird das mit steigenden Personal-, Sach- und Verwaltungskosten. Auf die Mail als Anlage wird verwiesen.

Anhand der nachfolgenden Übersicht lassen sich die aktuellen und neuen Gebühren ersehen.

Abgezogen bzw. hinzugerechnet werden müssen noch der Elternbeitragszuschuss im Kindergartenbereich (-100 €) sowie die Kosten für Snacks und Mittagessen.

#### **Grundbeitrag Regelkind (ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung)**

Buchungskategorie	Beiträge bisher	Beiträge ab 01.09.2026
3 bis 4 Std.	145,00 €	151,00 €
4 bis 5 Std.	160,00 €	167,00 €
5 bis 6 Std.	175,00 €	182,00 €
6 bis 7 Std.	190,00 €	198,00 €
7 bis 8 Std.	205,00 €	214,00 €
8 bis 9 Std.	210,00 €	229,00 €

#### **Krippenbeitrag (für Kinder in der Krippe)**

Buchungskategorie	Beitrag bisher	Beitrag ab 01.09.2026
3 bis 4 Std.	280,00 €	292,00 €
4 bis 5 Std.	308,00 €	321,00 €
5 bis 6 Std.	336,00 €	350,00 €
6 bis 7 Std.	364,00 €	379,00 €
7 bis 8 Std.	392,00 €	408,00 €
8 bis 9 Std.	420,00 €	437,00 €

#### **U3 Beitrag (für Kinder im Kindergarten)**

Buchungskategorie	Beitrag bisher	Beitrag ab 01.09.2025
3 bis 4 Std.	215,00 €	224,00 €
4 bis 5 Std.	237,00 €	247,00 €
5 bis 6 Std.	259,00 €	270,00 €
6 bis 7 Std.	281,00 €	293,00 €
7 bis 8 Std.	303,00 €	316,00 €
8 bis 9 Std.	325,00 €	338,00 €

#### **Hortbeitrag**

Buchungskategorie	Beitrag bisher	Beitrag ab 01.09.2025
1 bis 2 Std.	112,00 €	117,00 €
2 bis 3 Std.	126,00 €	132,00 €
3 bis 4 Std.	140,00 €	146,00 €
4 bis 5 Std.	154,00 €	161,00 €
5 bis 6 Std.	168,00 €	175,00 €

<b>Ferien- und Kurzzeitbuchung</b>		
	<i>Beitrag bisher</i>	<i>Beitrag ab 01.09.2026</i>
15-29 Tage	8,00 €	8,00 €
30-44 Tage	11,00 €	11,00 €
ab 45 Tage	14,00 €	14,00 €

**Stellungnahme Verwaltung:**

Aus Sicht der Verwaltung ist die vorgeschlagene Anpassung der Gebühren in Höhe von rund 4 % nachvollziehbar und angesichts der stetig steigenden Kosten und vor allem im Vergleich zu anderen Kommunen sehr moderat. Auf den beiliegenden Gebührenvergleich wird verwiesen.

**Finanzieller Aspekt:**

Diese Erhöhung hätte bezogen auf die durchschnittliche Kinderzahl von 155 Kindern Mehreinnahmen von mindestens 15.000 € im Jahr (für 2026 anteilig 5.000 € zur Folge.

Bei 80 % Defizitanteil entfielen so etwa 12.000 € im Jahr auf die Gemeinde.

**Empfehlung der Verwaltung:**

Dem Gemeinderat wird empfohlen, sich für die geplante Erhöhung auszusprechen.

**Diskussionsverlauf:**

BGM Lang weist darauf hin, dass die Gebührenerhöhung in 2027 voraussichtlich weniger moderat ausfallen wird als in diesem Jahr.

**Beschluss:**

Der vom Kita-Zentrum St. Simpert vorgeschlagenen Gebührenanpassung zum 01.09.2026 wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** 13 : 0

**7. Jahresrechnung 2024; Vorstellung des Ergebnisses der örtlichen Prüfung**

**Sachverhalt:**

Dem Gemeinderat wurde in der Sitzung am 15. Oktober 2025 das Ergebnis der Jahresrechnung 2024 präsentiert und anhand des Rechenschaftsberichtes erläutert.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Gemeinderates hat daraufhin am 26.02.2026 die örtliche Prüfung der Jahresrechnung durchgeführt.

Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung liegt den Mitgliedern des Gemeinderates vor.

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2024 gab zu keinen relevanten Feststellungen Anlass. Die Prüf- und Arbeitsaufträge an die Verwaltung werden demnächst abgearbeitet.

Insgesamt konnte die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung festgestellt werden.

Dem Gemeinderat wird die Feststellung und Entlastung empfohlen.

**Diskussionsverlauf:**

Gemeinderatsmitglied und Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses Iffeldorf, Wolfgang Theveßen verliest das Prüfungsergebnis.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung 2024 zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:** 13 : 0

## 7.1 Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben

**Sachverhalt:**

Im Zuge der Erstellung der Jahresrechnung wurden die nachfolgenden überplanmäßigen Ausgaben festgestellt, die noch vom Gemeinderat genehmigt werden müssen:

Haushaltsstelle	Gruppierung	Überschreitung	Erläuterung
0690.9510	Rathaus, Bürger- und Partnerschaftsgarten	31.158,76 €	Mehrkosten durch zusätzliche Aufträge
7000.9830	Investitionsumlage Kläranlage Penzberg	38.668,00 €	Nachzahlung für Vorjahre. War bei der Haushaltsplanung nicht bekannt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat genehmigt die genannten überplanmäßigen Ausgaben.

**Abstimmungsergebnis:** 13 : 0

## 7.2 Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2024

**Sachverhalt:**

Gemäß Art. 102 Gemeindeordnung ist dem Gemeinderat das Ergebnis der Jahresrechnung vorzulegen. Mit Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten wird die Jahresrechnung durch den Gemeinderat festgestellt und die Entlastung erteilt.

Wie bereits vorgestellt, konnte der Rechnungsprüfungsausschuss keine relevanten Feststellungen treffen. Eine Ordnungsmäßigkeit des

Verwaltungshandeln wurde festgestellt. Die Feststellung der Entlastung wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss empfohlen.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2024 stellt sich verkürzt wie folgt dar:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	9.539.228,03 €	1.404.468,45	10.943:696,48 €
Neue HER	- €	- €	- €
Abgang alter HER	- €	- €	- €
Abgang alter KER	343,00 €	- €	343,00 €
<b>Summe bereinigter Solleinnahmen</b>	<b>9.538.885,03 €</b>	<b>1.404.468,45 €</b>	<b>10.943.353,48 €</b>
Soll-Ausgaben	9:537:314,16 €	1:404:468,45 €	10:941:782,61 €
Neue HAR	- €	- €	- €
Abgang alter HAR	- €	- €	- €
Abgang alter KAR	- 1.570,87 €	- €	- 1.570,87 €
<b>Summe bereinigter Sollausgaben</b>	<b>9.538.885,03 €</b>	<b>1.404.468,45 €</b>	<b>10.943.353,48 €</b>
<b>Sollüberschuss/-Fehlbetrag</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>
<b><u>Nachrichtlich:</u></b>	<b>lt. Sachstamm</b>	<b>abzgl. Pflicht-/Mindestzuführung</b>	<b>zusätzl. Zuführung</b>
Zuführung an VermHH	1.061.019,19 €	58.896,00 €	<b>1.002.123,19 €</b>
Zuführung an allg. Rücklage:	- €	- €	- €
Entnahme aus der allg. Rücklage	- €	42.171,64 €	42.171,64 €

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2024 wie vorgestellt fest.

**Abstimmungsergebnis:** 13 : 0

**7.3 Erteilung der Entlastung für das Rechnungsjahr 2024**

**Sachverhalt:**

Der 3. Bürgermeister, Herr Ludewig, übernimmt bei diesem Tagesordnungspunkt den Vorsitz.

Nach Feststellung der Jahresrechnung hat der Gemeinderat über die Entlastung zu beraten und zu beschließen.

Mit der Entlastung erklärt sich der Gemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2024 einverstanden.

Die Jahresrechnung wurde nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung in der heutigen Sitzung festgestellt. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt in seinem Prüfbericht die Entlastung.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung die Entlastung für das Rechnungsjahr 2024.

Der Erste Bürgermeister, Herr Lang, hat an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 12 : 0

Der Erste Bürgermeister, Herr Lang, hat an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

**8. Beratung und Beschluss zum Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 mit Bestandteilen und Anlagen**

**Sachverhalt:**

Der Finanzausschuss des Gemeinderates hat den Entwurf des Haushaltsplanes in seiner Sitzung am 04. März 2026 beraten und geringfügige Änderungen vorgenommen. Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den Haushalt sowie die Haushaltssatzung entsprechend der vorgelegten Unterlagen zu beschließen.

Die Haushaltsansätze gehen aus den beigefügten Unterlagen hervor und werden in der Sitzung von der Kämmererei erläutert.

**Diskussionsverlauf:**

Stefan Jocher, der Kämmerer stellt die Präsentation zum Haushalt 2026 der Gemeinde Iffeldorf vor. Das Gremium ist sich einig, die finanziellen Mittel für die Anschaffung eines Fahrzeugs für den Bauhof im Haushalt einzustellen. Der Gemeinderat berät in einer der nächsten Gemeinderatssitzung (mit Informationen zum Fahrzeug vom Bauhofleiter, Hr. Nachtmann), ob die Anschaffung tatsächlich getätigt werde.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 mit seinen Bestandteilen und Anlagen zu.

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Iffeldorf folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.480.000,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.116.600,00 €

ab.

## § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 2.800.000,00 € festgesetzt.

## § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 4.250.000,00 € festgesetzt.

## § 4

Die Hebesätze für nachstehende gemeindliche Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. <b>Grundsteuer</b>	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(A)	320
v.H.			
	b) für die Grundstücke	(B)	320
v.H.			
2. <b>Gewerbsteuer</b>			320
v.H.			

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000,00 EURO festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:** 13 : 0

## 9. **Beratung und Beschluss zur mittelfristigen Finanzplanung für die Jahr 2025 - 2029**

**Sachverhalt:**

Gemäß Art. 70 Absatz 4 Gemeindeordnung (GO) ist die fünfjährige Finanzplanung vom Gemeinderat gesondert zu beschließen (VV Nr. 2 zu § 24 Kommunalhaushaltsverordnung; KommHV).

Die Finanzplanung für die Jahre 2025 – 2029 schließt mit folgenden Summen:

	<b>Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts</b>	<b>Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts</b>	<b>Einnahmen und Ausgaben Gesamthaushalt</b>
2025	9.071.200 €	4.277.700 €	13.348.900 €
2026	9.480.000 €	5.116.600 €	14.596.600 €
2027	9.217.200 €	3.743.000 €	12.960.200 €
2028	9.310.400 €	3.056.700 €	12.367.100 €
2029	9.437.500 €	2.452.400 €	11.889.900 €

Die Finanzplanung mit Einzelansätzen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt liegen den Mitgliedern des Gemeinderates vor.

In die Finanzplanung für die Jahre 2027 bis 2029 wurden –soweit bekannt- fast alle Projekte aufgenommen, die im Gemeinderat bereits andiskutiert wurden ohne dass es hierzu bereits konkrete Entscheidungen gibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Zustimmung zur vorgelegten Finanzplanung noch keine Zustimmung zu einzelnen Projekten verbunden ist. Dies obliegt dem Gemeinderat zu gegebener Zeit durch Fassung von Einzelbeschlüssen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2029 in der vorliegenden Fassung.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

## **10. Bestattungswesen**

### **10.1 Vorstellung der Kalkulation für die Friedhofsgebühren ab 2026**

**Sachverhalt:**

Die Neukalkulation der Friedhofsgebühren wurde von der Kämmerei in Zusammenarbeit mit Herrn Theveßen als Friedhofsreferent und in Abstimmung mit dem Arbeitskreis „Trauer“ erstellt.

Durch die erheblichen Investitionen in den vergangenen Jahren ist eine Erhöhung der unterschiedlichen Grabnutzungsgebühren erforderlich geworden. Die kalkulierten Gebühren wurden entsprechend auf-/bzw. abgerundet, um einen durch die jeweilige Ruhefrist (15 bzw. 5 Jahre) teilbaren ganzen Betrag zu erhalten.

Die Kalkulation liegt den Mitgliedern des Gemeinderates vor. Die Kalkulation ist Grundlage für die Höhe der Grabnutzungsgebühren, welche in der noch zu beschließenden Gebührensatzung festgelegt werden.

**Diskussionsverlauf:**

GRM Theveßen stellt die Kalkulation der Friedhofsgebühren ab 2026 vor. BGM Lang bedankt sich bei Gemeinderatsmitglied Wolfgang Theveßen, dem Kämmerer Stefan Jocher und der Friedhofsverwaltung.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Kalkulation zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:** 13 : 0

**10.2 Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung****Sachverhalt:**

Der Entwurf der Gebührensatzung liegt den Mitgliedern des Gemeinderates vor.

Die einzelnen Gebühren ergeben sich aus der Satzung. Die letzte Anpassung der Gebühren erfolgte im Jahr 2013. Aufgrund der zwischenzeitlich durchgeführten Investitionen in den gemeindlichen Friedhof mit Erweiterung und Einführung alternativer Bestattungsformen war die bereits vorgestellte Neukalkulation der Gebühren erforderlich, die zu einer deutlichen Erhöhung der Grabnutzungsgebühren geführt hat.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den vorgelegten Entwurf der Friedhofsgebührensatzung als Satzung. Die Friedhofsgebührensatzung ist als **Anlage I** dieser Niederschrift beigefügt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung nach Ausfertigung durch den Ersten Bürgermeister amtlich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis:** 13 : 0

**10.3 Neuerlass der Friedhofs- und Bestattungssatzung****Sachverhalt:**

Im Zuge der teilweisen Erneuerung und Erweiterung des gemeindlichen Friedhofs wurden auch verschiedene Bestattungsformen eingeführt.

Daher ist auch ein Neuerlass der Friedhofs- und Bestattungssatzung erforderlich.

Der Entwurf der Satzung liegt den Mitgliedern des Gemeinderates vor.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den vorgelegten Entwurf der Friedhofs- und Bestattungssatzung als Satzung. Die Satzung wird dieser Niederschrift als **Anlage II** beigefügt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung nach Ausfertigung durch den Ersten Bürgermeister amtliche bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis:** 13 : 0

**11. Antrag auf Gewährung eines Zuschusses, Musikkapelle Iffeldorf-Antdorf e.V.**

**Sachverhalt:**

BGM Lang verliest das Schreiben der Musikkapelle vom 02.02.2026, in dem diese um einen Zuschuss für die Beschaffung von Notenmaterial, für neue Instrumente sowie Unterstützung für die Vorbereitung des Jubiläumsfestes in 2027 ersucht. Er schlägt vor, auch für dieses Jahr an dem Betrag von 2.500,- € festzuhalten.

**Finanzieller Aspekt:**

Die Musikkapelle wurde von der Gemeinde in den letzten Jahren mit einer jährlichen Beihilfe von 2.500,- € unterstützt.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Iffeldorf gewährt der Musikapelle Iffeldorf–Antdorf einen Zuschuss von 2.500,- € für das Jahr 2026

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

**12. Vollzug der StVO - Halteverbot Bushaltestelle Waldstraße**

**Sachverhalt:**

Da es für den Bus schwierig ist, die Umkehrflächen ohne Zurücksetzen zu verlassen, soll entlang der Waldstraße im Wenderadius des Busses ein Halteverbot aufgestellt werden.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Iffeldorf erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 44 Abs. 1 und 45 Abs. 1 und 3 StVO i.V.m. Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220), geändert am 13.12.1990 (GVBl. S. 511) folgende verkehrsrechtliche Anordnung

1. Auf der Waldstraße zwischen Hausnummer 7 und 9 werden die Verkehrszeichen VZ 283-10 und VZ 283-21 angebracht.
2. Der beiliegende Lageplan kennzeichnet die Standorte der notwendigen Beschilderung.
3. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und zur Gefahrenabwehr ist die vorhandene Beschilderung notwendig.
4. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

**13. Vollzug der StVO - Parkplatz am Sportplatz Bahnhof**

**Sachverhalt:**

Nach Jahren des Überlegens verlangt der TSV Iffeldorf jetzt unter der neuen Vorstandschaft endlich eine „Stellplatz-Gebühr“ für die ca. 8-10 (?)

oberirdischen Stellplätze auf Gemeindegrund, der dem TSV zur Nutzung überlassen ist. Früher war dieser Parkplatz für die Tennisspieler gedacht, der Zugang zu 2 der 3 Tennisplätze war damals noch von Süden her.

Aktuell wird der Platz von den Sportlern nicht mehr genutzt und kann somit gewinnbringend verwendet werden.

Die Vermarktung hat begonnen und schon tut sich ein Problem auf. Interessenten ziehen ihre Zusagen auf Miete wieder zurück, da sie am Sportplatz Bahnhofstraße eine Fläche vorfinden, wo sie wieder, wie in den Jahren zuvor am Tennisplatz, kostenlos ihre Fahrzeuge (dauer-)parken können.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Iffeldorf erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 44 Absl. 1 und 45 Abs. 1 und 3 StVO i.V.m. Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220), geändert am 13.12.1990 (GVBl. S. 511) folgende verkehrsrechtliche Anordnung

1. Am Parkplatz am Sportplatz Bahnhof werden die Zusatzzeichen „06:00 – 22:00 Uhr“ angebracht.
2. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und zur Gefahrenabwehr ist die vorhandene Beschilderung notwendig.
3. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam.

**Abstimmungsergebnis:** 13 : 0

**14. 1. Änderung Außenbereichssatzung Gut Eurach**

**Sachverhalt:**

Anfrage; 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Gut Eurach“

**Bestehende Satzung:**

Außenbereichssatzung „GUT EURACH“ der Gemeinde Iffeldorf vom 14.10.2024.

**Änderungsbereich:**

Die Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die Flurnummer 1706 im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „GUT EURACH“ der Gemeinde Iffeldorf vom 14.10.2024.

**Änderungsgrund:**

Aufgrund der vorhandenen geologischen Situation ist die Errichtung des geplanten Baukörpers nur mit unverhältnismäßig hohem Mehraufwand im Bereich der Gründung möglich.

**Ziel der Änderung:**

Ziel der Änderungsplanung ist die Verschiebung des Baufensters um ca. 18m nach Süden.

**Der Tagesordnungspunkt wurde in der letzten Bauausschusssitzung behandelt:**

Der Ausschuss empfiehlt mehrheitlich (5:2), einer Befreiung zur Errichtung des Gebäudes außerhalb der Baugrenze im Bauantragsverfahren zuzustimmen.

**Auskunft vom Landratsamt, 16.03.2026:**

Mit dem Landratsamt wurde Rücksprache zum angedachten Verfahren aus der Bauausschusssitzung gehalten.

Durch die besonderen Umstände der Außenbereichssatzung muss eine Änderung der Satzung vorgenommen werden.

**Finanzieller Aspekt:**

Die Kosten der Änderung sind vom Antragsteller zu tragen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt, dem Antrag zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Gut Eurach“ zu. Die Verwaltung soll das notwendige Verfahren einleiten.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 2**

Gegenstimmen: GRM Ott, GRM Necker

**15. Bebauungsplan "Nord-östlich Kochler Str." - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen**

**Sachverhalt:**

Die Auslegung des ergänzenden Verfahrens fand von 22.10.2025 bis einschließlich 24.11.2025 statt.

Zu behandelnde TÖB:

Träger öffentlicher Belange	Inhalt (Auszug)	Abwägungsvorschlag
Landratsamt Weilheim-Schongau, Bauleitplanung vom 21.11.2025	<ul style="list-style-type: none"><li><b>zur Verfahrensart</b></li></ul> Die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB ist vorliegend nicht zulässig. <i>Das ergänzende Verfahren ermöglicht nur eine erleichterte Behebung von Fehlern der ursprünglichen Planung, nicht aber eine von dieser abweichenden, neu konzipierten Planung. Handelt es sich um weitergehende Änderungen der Planungskonzeption, die nachträglich durchgeführt werden sollen, um eine Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans zu erreichen, handelt es sich nicht mehr um ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4, sondern um einen Wiedereinstieg in das Planverfahren.</i> (Spieß in: Jäde/Dirnberger, Kommentar zum BauGB und zur BauNVO, 10. Auflage, Rn. 42 zu § 214 BauGB) Der mit ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft getretene Bebauungsplan (Planungsstand 26.04.2023) unterscheidet sich in einigen	Die Grundkonzeption des Bebauungsplanes besteht darin, einem weiteren Zurückgehen des dörflichen Charakters im Bereich des Plangebietes entgegenzuwirken. Dem dient die Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung auf ein verträgliches Maß, die grünordnerischen Festsetzungen sowie die Freihaltung der Vorgartenzone. Ein hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung entstehendes „wechselseitiges Aufschaukeln“ bei Anwendung des § 34 BauGB soll vermieden

	<p>Festsetzungen nicht unwesentlich von der nun vorliegenden Planung (Planungsstand 15.10.2025), wie beispielsweise bezüglich der GRZ (C.2.2) oder der Anzahl der maximal zulässigen Wohneinheiten (C.2.8 alt, C.2.9 neu).</p> <p>Da einige wesentliche Festsetzungen geändert werden ist statt eines ergänzenden Verfahrens ein Änderungsverfahren durchzuführen. Auf die §§ 39 ff. BauGB wird hingewiesen.</p> <p>• <b>zu C.2.2 – Maß der baulichen Nutzung</b> Unterschiedliche grundstücksbezogene Festsetzungen zur GRZ mit drei Stellen nach dem Komma sind äußerst ungewöhnlich. Der Begründung zum Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass die auf den betroffenen Grundstücken festgesetzte <i>private Grünfläche als bachbegleitende Böschung</i> als nicht überbaubar und daher nicht als Bauland im Sinne von § 19 BauNVO angesehen wird. Insofern ist die kleinteilige Differenzierung auf den Grundstücken nachvollziehbar, da hierdurch die Einschränkungen hinsichtlich der überbaubaren Fläche, die sich durch die festgesetzten Grünflächen ergeben, lediglich kompensiert werden sollen. In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch auf folgendes hinweisen: Je konkreter bestimmte Festsetzungen ausgestaltet werden, umso eher wird von einem Grundzug der Planung auszugehen sein. <i>Was ein Grundzug der Planung ist, lässt sich nicht allgemein, sondern nur jeweils für den konkreten Einzelfall sagen, und zwar bezogen auf den Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Maßgeblich ist, was der Planer gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er die weitere Entwicklung</i></p>	<p>werden. Dieses Grundkonzept der Wahrung und maßvollen Fortentwicklung bleibt weiterhin unverändert erhalten.</p> <p>Wesentliche Änderungen am Maß der baulichen Nutzung wurden im Vergleich zum bisherigen Bebauungsplan nicht vorgenommen; es wurde lediglich die Festsetzungstechnik verändert, indem andere Bezugsgrößen gewählt worden sind. Die Festsetzungen zur Anzahl der zulässigen Wohneinheiten wurden so angepasst, dass einerseits eine angemessene Nutzung des Wohnraums möglich ist, zum anderen sollte auch eine zu starke Verdichtung vermieden werden. Im Vergleich zur bisherigen Festsetzung belässt die neue Festsetzung den Eigentümern einen etwas größeren Spielraum. Die Ausführungen des Landratsamtes werden zu Kenntnis genommen. Durch die kompensatorische, leicht erhöhte GRZ kann das bisherige Planungskonzept weiter erhalten bleiben. Ansonsten würde bei kleinerer Bezugsfläche (ohne private Grünfläche) eine Verringerung des Baurechts eintreten.</p> <p>Dasselbe würde genauso auch für eine einheitliche</p>
--	--	--

*einschließlich des Grundes für die Abweichung erkannt hätte.*  
(Spieß in: Jäde/Dirnberger, Kommentar zum BauGB und zur BauNVO, 10. Auflage, Rn. 13 zu § 31 BauGB)

Durch die kleinteiligen, für einzelne Grundstücke festgesetzten Grundflächenzahlen macht die Gemeinde klar, wie sie in Bezug auf die Flächen, die überbaut werden können, ihre Planungshoheit ausgestalten möchte. Überschreitungen der festgesetzten GRZ werden daher wohl regelmäßig die Grundzüge der Planung berühren, sodass Befreiungen im Sinne § 31 Abs. 2 BauGB ausscheiden werden. § 31 Abs. 3 BauGB bleibt hiervon unberührt.

Konsequenterweise sollte klarstellend festgesetzt werden, dass die festgesetzten privaten Grünflächen von jeglicher Bebauung freizuhalten sind und nicht als Bauland im Sinne von § 19 BauNVO anzusehen sind.

• **zu C.2.8 – Maß der baulichen Nutzung**

Hinsichtlich der Überschreitungsmöglichkeit der festgesetzten GRZ für Nebengebäude wird eine Regelung in C.2.8 getroffen. Demnach sind je Wohnung neben Garagen oder Carports nur ein oder mehrere Nebengebäude mit einer Grundfläche von insgesamt max. 15 m<sup>2</sup> zulässig. Wir möchten darauf hinweisen, dass sich die Regelung in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO auf Nebenanlagen bezieht, während der Bebauungsplan nur Nebengebäude regelt. Wie mit Nebenanlagen, die keine Gebäude sind, zu verfahren ist, sollte klarstellend geregelt werden.

• **zu C.2.9 – Anzahl der Wohneinheiten**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ermöglicht die Festsetzung der höchstzulässigen Anzahl von Wohnungen in Wohngebäuden durch eine absolute Zahl, aber auch durch eine Verhältniszahl, wobei sich mit der Angabe einer absoluten Zahl vor allem das städtebauliche Ziel einer einheitlichen Struktur des Gebiets in Bezug auf die Wohnform (z.B. Ein- und Zweifamilienhäuser), mit der Angabe einer relativen Zahl hingegen die Steuerung der Wohn- oder Besiedlungsdichte des Gebiets

GRZ gelten. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein höherer Differenzierungsgrad in den Festsetzungen eher dazu führen sollte, dass die Grundzüge der Planung berührt wären. Vorliegend soll der höhere Differenzierungsgrad lediglich festsetzungstechnischen Charakter haben. Etwaige Befreiungen sollen damit weder erschwert noch erleichtert werden.

Die Ausführungen werden zu Kenntnis genommen: Gem. Festsetzung Ziff. C.5.3 gilt bereits: „In den Böschungflächen zum Bodenbach (vgl. A.6.1 und A.6.2) sind bauliche Anlagen unzulässig.“

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Die Gemeinde sieht keine Regelungserfordernis hinsichtlich Nebenanlagen. Der Gemeinde geht es darum, eine „Verhüttelung“ durch eine Vielzahl kleinerer Gartenhäuschen zu verhindern. Dieses Ziel wird durch die Festsetzung erreicht.

Klarstellend wird unter C.2.8 Satz 1 noch aufgenommen, dass sich die Überschreitungsregel auch auf die Grundflächenzahl nach C.2.2 bezieht.

Städtebauliches Ziel des Bebauungsplanes ist es, den dörflichen Charakter durch eine zu hohe Besiedlungsdichte zu vermeiden. Dem dient die Begrenzung der Anzahl der Wohnungen in den einzelnen Wohngebäuden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erfolgt eine Differenzierung nach

erreichen lässt. Die Vorschrift ermöglicht es nicht, die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in anderen Gebäuden als Wohngebäuden festzusetzen (BVerwG, U.v. 8.10.1998 – 4 C 1.97 – BVerwGE 107, 256). Ferner lässt sie eine Begrenzung der Wohnungsanzahl je Baugrundstück nicht zu. (VGH München Urf. v. 8.11.2023 – 1 N 20.558, BeckRS 2023, 31952 Rn. 22, beck-online)

Nach ständiger Rechtsprechung kann die Anzahl der maximal zulässigen Wohneinheiten in Wohngebäuden als absolute Zahl festgesetzt werden, wenn die Gemeinde eine gewisse Struktur beibehalten oder entwickeln möchte (etwa Einfamilien- oder Doppelhäuser). Alternativ kann die Anzahl der maximal zulässigen Wohneinheiten in Wohngebäuden im Verhältnis zur Grundstücksgröße festgesetzt werden, wenn in erster Linie die Bevölkerungsdichte geregelt werden soll. Ob die im Bebauungsplan enthaltene Modifikation (Wohneinheiten abhängig von der Grundfläche ohne Terrassen) rechtlich haltbar ist wird von unserer Seite her angezweifelt, da weder eine städtebaulich gewünschte Struktur sichergestellt noch die Bevölkerungsdichte befriedigend geregelt werden kann.

So wären beispielsweise in einem Einzelhaus mit einer Grundfläche von 90 m<sup>2</sup> bei II+D nur zwei Wohneinheiten zulässig, während bei einem eingeschossigen, altersgerechten Bungalow mit einer Grundfläche von 160 m<sup>2</sup> vier Wohneinheiten zulässig wären. Dieses Beispiel mag weit hergeholt sein, zeigt jedoch anschaulich auf, dass durch die Festsetzung weder die Siedlungsstruktur noch die Bevölkerungsdichte befriedigend geregelt werden kann.

Insbesondere im Hinblick auf das Normenkontrollverfahren empfehlen wir, auf rechtlich gesicherte Festsetzungsmöglichkeiten zurückzugreifen, wie oben beschrieben.

#### **Zur Geltung von Abstandsflächen**

Enthält ein Bebauungsplan Festsetzungen zu Höhenvorgaben (Höhen, Vollgeschosse) und den überbaubaren Flächen (Baugrenzen, Baulinien) gehen die Festsetzungen dem Abstandsflächenrecht vor, es sei denn, der Bebauungsplan trifft hierzu andere Aussagen.

In der Planfassung vom 26.04.2023 wurde explizit festgesetzt, dass das Abstandsflächenrecht anzuwenden ist (s. C.2.4). In der Fassung vom 15.10.2025 wird lediglich unter den Hinweisen auf das Abstandsflächenrecht hingewiesen. Hinweise sind i. d. R. unverbindlich. Ausweislich der Begründung zum

tatsächlich realisierter Gebäudegrundfläche. In größeren Gebäuden, die typischerweise eine größere Grundfläche haben, soll eine größere Anzahl von Wohnungen zulässig sein. Dabei wird typischerweise davon ausgegangen, dass Grundstückseigentümer in der Region südlich von München das Maß der baulichen Nutzung nicht nur hinsichtlich der Grundfläche, sondern auch hinsichtlich der Wandhöhe weitgehend ausschöpfen, so dass das vom Landratsamt gebildete Beispiel – wie vom Landratsamt selbst zugegeben - in der Tat wenig realitätsgerecht erscheint.

Ein Abstellen auf die Grundstücksfläche erscheint als weniger zielführend, weil für die wirtschaftliche Ausnutzung eines Gebäudes weniger die Grundstücksgröße als vielmehr das tatsächlich realisierte Gebäude maßgeblich ist.

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 7 BayBO i.V.m. der Abstandsflächensatzung der Gemeinde gelten aus sich heraus, so dass es keiner Festsetzung bedarf. Der Bebauungsplan enthält insoweit keine abschließende Regelung. Vielmehr ist das Abstandsflächenrecht neben den Festsetzungen des Bebauungsplans zur

	<p>Bebauungsplan soll das Abstandsflächenrecht unter Berücksichtigung der geltenden Abstandsflächensatzung gelten. Wir empfehlen daher, den entsprechenden Hinweis in die Festsetzungen zu verschieben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Regelungen zur kommunalen Freiflächengestaltung</b></li> </ul> <p>Aufgrund Art. 83 Abs. 5 Satz 1 BayBO treten bestehende Satzungen mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung, also mit Ablauf des 30.09.2024 außer Kraft. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Satzungen Bestandteil eines Bebauungsplans oder eigenständige Satzungen sind. Auf die Rechtswirksamkeit von Bebauungsplänen hat dies keine Auswirkung. (aus: Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr; Fragen und Antworten zur Änderung im gemeindlichen Satzungsrecht durch die Änderung der BayBO - Erstes Modernisierungsgesetz Bayern (LT-Drs: 19/3023)</p>	<p>überbaubaren Grundstücksfläche anzuwenden.</p> <p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Gemeint ist vermutlich, dass Freiflächengestaltungssatzungen zum Teil mit Ablauf des 30.09.2025 außer Kraft treten. Vorliegend wurden insoweit nur Hinweise zur Freiraumgestaltung in den Bebauungsplan unter Ziffer 2 aufgenommen, so dass es auf die Regelung zum Außerkrafttreten nicht ankommt. Ferner ist die vom Landratsamt zitierte Bestimmung des Art. 83 Abs. 5 Satz 1 BayBO, wonach Freiflächengestaltungssatzungen außer Kraft treten würden, vorliegend in Bezug auf Einfriedungen ohne Bedeutung, weil diese Bestimmung ausweislich ihres Wortlautes nicht für Regelungen zur Einfriedung gilt. Insoweit wird zutreffend in den Hinweisen des Bebauungsplanes unter D.1.1. auf die Geltung der Einfriedungssatzung hingewiesen. Die Festsetzung unter A.8 beruht nicht auf einer kommunalen Satzung, sondern auf § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis: 13:0</b></p>
<p>Staatliches Bauamt Weilheim vom 20.11.2025</p>	<p>Bei der Kochler Straße handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße (St 2063) mit entsprechend hoher Verkehrsbelastung. Die Festlegungen im Bebauungsplan lassen Stellplätze und Garagen zu, aus denen nur rückwärtig auf die Hauptstraße ausgefahren werden kann. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist allerdings anzustreben, dass Erschließungen über eine entsprechende Wendemöglichkeit verfügen und somit verkehrssicherer auf die Straße ausgefahren werden kann. Der Bebauungsplan kann daher für zukünftige Bauvorhaben die Verkehrssicherheitsbelange</p>	<p>Die Planung überplant ein bestehendes Gebiet, bei dem im Bestand bereits zahlreiche Zufahrten mit Garagen ohne Wendemöglichkeit auf dem Grundstück bestehen. Die Planung kann aufgrund der Grundstückszuschnitte bei zahlreichen dieser Baugrundstücke aufgrund des Engstands zwischen Gebäude und Straße keine Änderung erzielen. Die</p>

	<p>bezüglich der Wendemöglichkeit und auch der Problematik von Sichtbeziehungen an den Zufahrten regeln. Diese Möglichkeit sollte auf jeden Fall genutzt werden. Die derzeitigen Festlegungen mit breiterer Zufahrt und Carports angrenzend an die Straße stellen eine typische Erschließung für Wohnstraßen dar, die in Bezug auf eine Hauptverkehrsstraße kontraproduktiv sind. (Art. 10 Abs.1 und Art. 17 Abs. 5 BayStrWG)</p>	<p>Optimierung der Ausfahrtsituation wurde nicht in die Planungsziele aufgenommen, weil damit Schwierigkeiten hinsichtlich der Bestandsnutzung verbunden wären. Dementsprechend ist eine Änderung der Planung nicht veranlasst. <b>Abstimmungsergebnis: 13:0</b></p>
<p>Energienetze Bayern vom 23.10.2025</p>	<p>Leitungstrassen sind von Bebauungen und Baumpflanzungen freizuhalten bei der Gestaltung von Pflanzgruben müssen die Regeln der Technik eingehalten werden diese beinhalten, dass genügend Abstand zu unseren Versorgungsleitungen eingehalten werden oder ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich sind.</p>	<p>Kenntnisnahme, die Gasleitung verläuft im Erlenweg mit Abzweigungen als Hausanschlüsse zu den Wohnhäusern 2a bis 6b sowie 8a und 8b. In diesen Bereichen obliegt es den Eigentümern, die Regeln der Technik einzuhalten. Hierauf wird bereits mit Ziffer D.2.3 hingewiesen. <b>Abstimmungsergebnis: 13:0</b></p>
<p>Eisenbahnbund esamt vom 28.10.2025</p>	<p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der o.a. Planung berührt, da die Bahnstrecke 5453 Tutzing – Kochel ca. 35 m westlich von dem im Planungsumgriff befindlichen Flurstück 441/3 der Gemarkung Iffeldorf verläuft. Sofern die Beachtung der nachfolgenden Hinweise sichergestellt ist, bestehen jedoch keine Bedenken: Generell müssen die Betriebsanlagen der Bahn gemäß § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Hinsichtlich der sich in diesem Bereich befindlichen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist zu beachten, dass im Rahmen von Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Bei Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern bzw. deren Ableitung ist darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Standsicherheit, Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit der Betriebsanlagen ist jederzeit zu gewährleisten. Notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung, Erneuerung, Rationalisierung sowie Modernisierung und bestimmungsgemäßen Nutzung des Bestandsnetzes der Eisenbahnen des Bundes dürfen weder verhindert noch erschwert werden. Im Rahmen notwendiger baulicher Maßnahmen an den Betriebsanlagen der Bahn ist deren</p>	<p>Kenntnisnahme:  Aufgrund des Mindestabstands von 45 m des Planungsgebiets zur Bahnstrecke sind diesbezügliche Auswirkungen nicht gegeben.</p>

	<p>jederzeitige Zugänglichkeit zu gewährleisten. Insbesondere bei Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB InfraGO AG abgestimmt werden. Es ergeht der Hinweis, dass eine Blendwirkung von Photovoltaikanlagen (z.B. auf Dächern) auf die benachbarte Bahnstrecke 5453 Tutzing – Kochel dauerhaft auszuschließen ist. Es sind ggfs. geeignete Blendschutzmaßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z. Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die ggf. im Rahmen der Erstellung der Bauleitplanung sowie der späteren Erteilung einer Baugenehmigung zu berücksichtigen wären.</p>	<p>Der Hinweis zur Blendwirkung wird aufgenommen, da eine andere Dachausrichtung bei Neubauten nicht auszuschließen ist. Der Schallschutz ist in den Festsetzungen Ziff. C.6 hinreichend berücksichtigt.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis: 13:0</b></p>
Anregungen der Verwaltung	Die bereits errichteten Garagen weichen bei den Grundstücken Kochler Straße 67 a- c vom Baufenster bzw. Raum für Garagenflächen ab.	Im Bereich der Grundstücksflächen 67a bis c (Fl. Nr. 442/5) ist die Planung entsprechend dem vorhandenen Garagenbestand anzupassen. <b>Abstimmungsergebnis: 13:0</b>
<b>Private Einwendungen</b>		
Rechtsanwaltskanzlei für Privateinwender vom 24.11.2025	<p>Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Was in diesem Sinn erforderlich ist, bestimmt sich nach der planerischen Konzeption der Gemeinde. Der Gesetzgeber ermächtigt die Gemeinden, diejenige Städtebaupolitik zu betreiben, die ihren städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsvorstellungen entspricht.</p> <p>Die Erforderlichkeit eines Bebauungsplans erfordert ein realisierbares städtebauliches Konzept, dessen Verwirklichung der Bebauungsplan dient (VGH München, Urt. v. 23.07.2025 – 9 N 24.144; Urt. v. 10.07.2018 – 1 N 15.938).</p> <p>Nicht erforderlich ist ein Bebauungsplan, der einer positiven Planungskonzeption entbehrt und keine in sich widerspruchsfreie städtebauliche Konzeption erkennen lässt und nicht auf eine geordnete städtebauliche</p>	<p>Kenntnisnahme: Im Zuge der Aufstellung der Planung wird eine Grundflächenzahl von ca. 0,26 mit bzw. 0,225 ohne Terrassen (in Bezug auf die jeweilige Grundstücksgröße) zugrunde gelegt. Dies entspricht bei den meisten der Grundstücke einer von der Gemeinde gewünschten, maßvollen Nachverdichtung um ca. 15-25%, bei einigen Grundstücken auch mehr. Lediglich bei zwei Grundstücken wird eine geringfügige Verringerung der Grundfläche vorgesehen, allerdings erfolgt bei diesen eine deutliche Erhöhung der</p>



welches überplant wird, und bringen damit zum Ausdruck, dass die maßgeblichen Ziele der Innenentwicklung im Geltungsbereich des Bebauungsplans erreicht werden müssen.

Der in Rede stehende Plan erstrebt keine erreichbaren Ziele der Innenentwicklung, sondern will Nutzungen oder Entwicklungen, die bereits existieren, unterminieren.

Die maximal zulässige Wandhöhe im Planentwurf wird, mit wenigen Ausnahmen, auf 6,60 m festgelegt und bestimmt, dass die Wandhöhe nach dem Höhebezugspunkt bis zum Schnittpunkt mit der Dachhaut zu bemessen ist. Die Wandhöhe der Bestandsgebäude ist jedoch nach Art. 6 Abs. 4 S. 2 BayBO (bzw. gleichlautender Vorgängernormen) von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand ermittelt worden. Die Gemeinde hat sich weiterhin mit den daraus ergebenden Abweichungen zwischen alter und neu vorgesehener Bemessung der Wandhöhen [aller] Bestandsgebäude, inklusive der Bauten meines Mandanten, nicht befasst, die Bestandsdaten nicht ermittelt und die Daten, die sich aus der Neuordnung ergeben, nicht ins Verhältnis gesetzt. Das Ermittlungsdefizit ist weiterhin zu rügen.

Der untere Höhenbezugspunkt ist zudem nicht hinreichend klar definiert.

Dem Bebauungsplan fehlt weiterhin die hinreichende Bestimmtheit zur Grundflächenzahl II. Es fehlt an der Normenklarheit, weil abweichend von der Formulierung der BauNVO auf die *Grundflächenzahl* anstelle *Grundfläche* in der textlichen Regelung abgestellt wird.

Kenntnisnahme, die Gemeinde hat die Wandhöhen der Gebäude anhand des vorhandenen natürlichen Geländes in Verbindung mit den genehmigten vorhandenen Baukörpern ermittelt. Baurechtlich kann jedoch kein Bezug auf das vorhandene Gelände genommen werden, da dieses ggf. verändert wird - wie z. B. beim Gebäude Kochler Str. 67 a-c geschehen. Aus diesem Grund wurde die Wandhöhe auf die vorhandene natürliche Höhe bezogen. Hinsichtlich der Grundstücke Erlenweg 14 und 16 sowie Kochler Stra. 71 wurde bezogen auf den vorhandenen Bestand eine höhere Wandhöhe festgesetzt, damit diese Gebäude bei Veränderungen am Bestand auch insoweit als legal anzusehen sind. Demnach wurde dem vorhandenen Bestand mit einer differenzierten Festsetzung hinreichend Rechnung getragen. Somit ist keine Einschränkung des Baurechts ersichtlich. Wieso der untere Höhenbezugspunkt, der Geländehöhen in Metern über Normalnull festgesetzt ist, nicht hinreichend definiert sein soll, ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Die Baunutzungsverordnung spricht in § 19 Abs. 4 selbst von einer prozentualen Überschreitung der Grundflächenzahl. Der Bebauungsplan lässt in Ziff. C.2.8 ebenfalls eine

	<p>Bestandsbauten liegen teilweise außerhalb der vorgegebenen Baulinien, so auch bei dem Grundstück meines Mandanten Flst. 441/2. Die Gemeinde hat folglich die bislang mögliche Ausnutzbarkeit der Baugrundstücke nicht ermittelt, was auf einen Abwägungsausfall hindeutet.</p>	<p>prozentuale Überschreitung zu. Die zulässige Grundfläche lässt sich über die Grundflächenzahl und die Baugrundstücksgröße, die bezogen auf jedes Grundstück aufgrund unterschiedlicher Grundstücksgrößen anders ist, errechnen. Eine Normen-Unklarheit ist daher nicht erkennbar und auch nicht gegeben.</p> <p>C.2.8 wird noch dahingehend ergänzt, dass die Überschreitungsmöglichkeit auch für die Grundflächenzahl nach C.2.2. gilt.</p> <p>Lediglich im Nordosten des Grundstücks Fl.Nr. 441/2 existiert ein Nebengebäude außerhalb der Baugrenzen. Die Beschränkung für die Errichtung von Gebäuden betrifft nach § 23 Abs. 5 BauNVO keine Nebenanlagen. Somit ist das bestehende Nebengebäude von der Festlegung der Bauräume nicht betroffen und auch kein Abwägungsausfall erkennbar.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis: 13:0</b></p>
--	---	---

**Der Tagesordnungspunkt wurde in der letzten Bauausschusssitzung behandelt:**

Die Planung wird gemäß vorstehenden Beschlüssen angepasst. Die Verwaltung wird gebeten, mit der geänderten Planung gem. § 4a Abs. 3 BauGB eine auf die geänderten Punkte beschränkte und auf 14 Tage verkürzte Beteiligung durchzuführen.

**Beschluss:**

Die Planung wird gemäß vorstehenden Beschlüssen angepasst. Die Verwaltung wird gebeten, mit der geänderten Planung gem. § 4a Abs. 3 BauGB eine auf die geänderten Punkte beschränkte und auf 14 Tage verkürzte Beteiligung durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

**16. Bauantrag; Tektur zum Neubau eines Dreispänners mit Garagen, Umwandlung von Nebenräumen, Aussenstellplätze; Kochler Str. 67**

**Sachverhalt:**

Am 04.02.2026 ist der Aktuelle Bauantrag bei der Gemeinde Iffeldorf eingegangen.

**Beantragt wird eine Tektur zum Neubau eines Dreispänners mit Garagen.**

- Umwandlung von 2 Nebengebäuden in Garagen
- Neuordnung der Außenstellplätze
- Diverse Änderungen Fassaden der Garagen, incl. Dachüberstände
- Rückbau des Pools zu einer Zisterne

Bezeichnung Pläne: „20260204\_2026-0135“

Das Grundstück befindet sich im Bereich des Bebauungsplans „Nord-östlich Kochler Straße“. (Rechtskraft seit 03.05.2023)

**Genehmigter Planstand: 22.04.2024** (genehmigt nach §34 BauGB)

Tektur zum Neubau eines Dreispänners mit Garagen

- Einbau eines Technikraumes unter der Garage
- Errichtung einer Lärmschutzwand
- Änderung der Außenanlagen
- Rückbau des Pools zu einer Zisterne

Bezeichnung Pläne „20240308\_2020-1726“

**Erläuterung zu den Beantragten Maßnahmen:**

- **Umwandlung von 2 Nebengebäuden in Garagen:**

Das Gebäude „Fahrräder/ Abstell“ (Haus 2 und Haus 3) wird zu 2 Garagen mit Einbau von 2 Toren. Der „Fahrrad/ Abstellraum“ wird nun in der Südlichen Garage realisiert.

**Beschlussvorlage:**

Der Ausschuss ist mit dieser Planung einverstanden.

**Empfehlung Bauausschuss: 0:7**

**Beschluss Gemeinderat: 0:13**

**Neuordnung der Außenstellplätze:**

Genehmigt wurden 9 Stellplätze, davon 3 in Garagen.

Im Antrag wird die gleiche Anzahl beantragt, diese werden aber anders angeordnet.

**Anmerkung:** Der Stellplatz für Haus 2 befindet sich nun im Bereich der Vorgartenzone, dieser Bereich ist als Rasenfläche festgesetzt worden. Im Bereich der Besucherstellplätze und der Zisterne werden dafür Rasenflächen ergänzt.

**Beschlussvorlage:**

Die Vorgartenzone soll wie in der genehmigten Tektur vom 22.04.2024 ausgeführt werden. Somit kann der Stellplatz für Haus 2 und ein Teil des Stellplatzes für Haus 1, an dieser Stelle nicht platziert werden.

Die Stellplätze sind nicht vollständig vermasst, die Einhaltung der notwendigen Maße wird angezweifelt. Bis zur abschließenden Klärung sollen die Stellplätze wie in der genehmigten Tektur vom 22.04.2024 nachgewiesen werden.

**Empfehlung Bauausschuss: 7:0**

**Beschluss Gemeinderat: 13:0**

- **Diverse Änderungen Fassaden der Garagen, incl. Dachüberstände:**

Dachneigung von 30° auf 26° geändert

Vordach Traufe Nord von 25cm zu 1,05m geändert

Vordach Giebel Nord von 0cm zu 1,55m geändert

Vordach Giebel Süd von 0cm zu 25cm geändert

Einbau von 5 Dachflächenfenster

Fassade Süd keine Fenster mehr, dafür kompletter Brettermantel

Fassade Nord von 4 Toren auf 3 Tore reduziert, zusätzlich 3 Fenster

**Anmerkung:** Die beantragten Änderungen entsprechen dem schon errichteten Gebäude. Es ist keine Abstandsflächenübernahme notwendig.

**Beschlussvorlage:**

Der Ausschuss ist mit dieser Planung einverstanden.

**Empfehlung Bauausschuss: 0:7**

**Beschluss Gemeinderat: 0:13**

- **Rückbau des Pools zu einer Zisterne:**

Der Rückbau zur Zisterne wurde unter Berücksichtigung der Überdeckung von 80cm genehmigt. Die Ausführung soll nun ohne Betondecke, sondern mit Einsätzen erfolgen. Die Aufgehenden Wände werden nicht mehr um 80cm zurückgeschnitten.

Die Verrohrung der Zisterne wird nicht mehr im Detail dargestellt.

**Anmerkung:** Eine genauer Ausführungsplan ist nicht bekannt.

**Beschlussvorlage:**

Der Ausschuss, verweist auf die genehmigte Tektur vom 22.04.2024, in dieser wurde explizit die Kürzung aller bestehen Betonwände im Zisternenbereich um eine ausreichende Überdeckung von 80cm zu erreichen gefordert. Auch im rechtsgültigem Bebauungsplan (Punkt 4.4) wird diese Überdeckung gefordert. Dies soll weiterhin eingehalten werden.

Der Pool soll wie in der Tektur vom 22.04.2024 genehmigt, zurück gebaut werden.

**Empfehlung Bauausschuss: 7:0**

**Beschluss Gemeinderat: 13:0**

**Der Tagesordnungspunkt wurde in der letzten Bauausschusssitzung behandelt:**

Der Ausschuss empfiehlt das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen, die oben aufgeführten Beschlüsse sollen beachtet werden. Vor Erteilung weiterer Genehmigungen, sollen alle zum Rückbau aufgeforderten Maßnahmen

realisiert werden und von der Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden (z.B.: Rückbau Pool, Gartenhütte).

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt, die oben aufgeführten Empfehlungen werden beachtet. Vor Erteilung weiterer Genehmigungen, müssen alle Rückbauten realisiert werden und von der Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden (z.B.: Rückbau Pool, Gartenhütte).

**Abstimmungsergebnis:** 13 : 0

**17. Anträge und Anfragen des Gemeinderates**

**Sachverhalt:**

GRM Färber regt an, entlang des Fuß- und Radweges, der über die Bahnunterführung führt eine Solarleuchte anzubringen. Die Bauhofmitarbeiter werden beauftragt zu prüfen, ob die Belichtung zum Aufstellen einer Solarleuchte ausreicht.

GRM Greiner regt an, eine Beleuchtung in der Bahnunterführung an der Staltacher Straße anzubringen. Der Vorschlag wird an die Verwaltung/den Bauhof weitergegeben.

GRM Greiner weist zudem darauf hin, dass sich das Laub am Friedhof unter der geschwungenen Bank sammelt. Die Bauhofmitarbeiter werden beauftragt, das Laub zu entfernen.

**18. Bürgerfragen**

Um 22:07 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift


**Gemeinde Iffeldorf**

Vorsitzender



---

Hans Lang  
Erster Bürgermeister



---

Christine Trischberger  
Schriftführerin